

AVE GAV der Branche Personaldienstleister (-verleih) Neuerungen ab 1. April 2024

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 94.2024 (LR 215.215.027) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

	ab 1. April 2024:	zu finden:
Mindestlöhne:	Erhöhung aller Mindestlöhne	Pt. 1 LPV 2024-2025

Wichtige Hinweise:

Art. 5 Abs. 4 Bst. c GAV (Stundenrapporte):

Wer über die Arbeitsstunden im Betrieb nicht Buch führt, wird mit einer Konventionalstrafe von CHF 4'000.-- belegt. Wird eine **Arbeitszeitkontrolle** geführt, welche zwar nachvollziehbar ist, aber nicht den Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrages entspricht, kann die Konventionalstrafe angemessen herabgesetzt werden. Für die übliche Arbeitszeitkontrolle sind Stundenrapportierungen und dergleichen ausreichend.

Art. 19 Abs. 2 GAV (Lohnauszahlung):

Dem Arbeitnehmer ist **monatlich** eine **übersichtliche Lohnabrechnung** zur Verfügung zu stellen, in der jeder Zuschlag (Ferien, Feiertag, Anteil 13. Monatslohn, Überzeit usw.) und jede Position separat aufgeführt werden muss.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2024